Teil I

I.1. Versender
Name
Adresse
Land ISO-Ländercode

I.2. IMSOC-Bezugsnummer
I.2.a. Lokale Bezugsnummer

I.5. Empfänger
Name
Adresse
Land ISO-Ländercode

I.3. Zentrale zuständige Behörde
I.4. Zuständige örtliche Behörde

I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode

I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode

I.8. Ursprungsregion Code

~~I.10. Region des Bestimmungsorts~~

I.11. Versandort
Name
Adresse
Zulassungsnummer
Land ISO-Ländercode

I.12. Bestimmungsort
Name
Adresse
Zulassungsnummer
Land ISO-Ländercode

I.13. Ladeort
Name
Adresse
Zulassungsnummer
Land ISO-Ländercode

I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports

I.15. Transportmittel

Typ	Dokument	Identifikation

I.16 Entry Point

I.18. Beförderungsbedingungen
Gefroren ☐ Gekühlt ☐ Umgebungstemperatur ☐ Controlled temperature ☐

I.17. Begleitdokumente
Bezugsnummer des Begleitdokuments
Ausstellungsdatum
Land
Ausstellungsort

I.19. Containernummer/Plombennummer

I.20. Waren zertifiziert für/als
Künstliche Vermehrung ☐

I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland ☐
Country ISO-Ländercode
EU Exit Authority BCP code
EU Entry Authority BCP code

I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten ☐
Country ISO-Ländercode

I.24. Gesamtmenge

I.25. Bruttogesamtgewicht

I.28. Angaben zur versendeten Sendung

1. 05 ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN
0511 Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1|oder 3, ungenießbar
051199 andere
05119985 andere

Erzeugnis	Art	Identifikationsnummer	Datum der Gewinnung/Herstellung	Menge

Part II: Certification

II. Gesundheitsinformationen

Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin des Ausfuhrlandes(2)
(Name des Ausfuhrlandes) bescheinigt hiermit Folgendes:

II.1 Das in Feld I.11 bezeichnete Samendepot (3), in dem der zur Ausfuhr nach Großbritannien bestimmte Samen gelagert wurde,

(1) ○ entweder [II.1.1. erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 1 und wird gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt II Nummer I der Richtlinie 92/65/EWG (4) betrieben und überwacht.]

(1) ○ oder [II.1.1. erfüllt die Bedingungen gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer 2 und wird gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt II Nummer 2 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht.]

II.2 Der zur Ausfuhr nach Großbritannien bestimmte Samen

II.2.1 wurde entnommen, aufbereitet und unmittelbar nach der Entnahme mindestens 30 Tage lang in einer zugelassenen Besamungsstation (5) gelagert, die gemäß Anhang D Kapitel I Abschnitt I Nummer I und Anhang D Kapitel I Abschnitt II Nummer 1 der Richtlinie 92/65/EWG betrieben und überwacht wird und

(1) ○ entweder [sich im Ausfuhrland befindet;]

(1) ○ oder [sich in (2) befindet, und der Samen wurde in das Ausfuhrland unter Bedingungen eingeführt, die mindestens so streng sind wie die in der Richtlinie 92/65/EWG festgelegten Bedingungen für die Einfuhr von Equidensamen nach Großbritannien;]

II.2.2 wurde in das in Feld I.11 bezeichnete Samendepot unter Bedingungen verbracht, die mindestens so streng sind wie die beschriebenen Bedingungen in

(1)entweder ○ [Abschnitt A – Musterveterinärbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit Equidensamen, der gemäß der Richtlinie 92/65/EWG nach dem 30. September 2014 entnommen und aus einer zugelassenen Besamungsstation im Ursprungsland des Samens versandt wird (wie vom Secretary of State veröffentlicht);]

(1)oder ○ [Abschnitt B – Musterveterinärbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit Beständen an Equidensamen, der gemäß der Richtlinie 92/65/EWG nach dem 31. August 2010 und vor dem 1. Oktober 2014 entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 aus einer zugelassenen Besamungsstation im Ursprungsland des Samens versandt wird (wie vom Secretary of State veröffentlicht);]

(1)oder ○ [Abschnitt C – Musterveterinärbescheinigung für die Einfuhr von Sendungen mit Beständen an Equidensamen, der gemäß der Richtlinie 92/65/EWG vor dem 1. September 2010 entnommen, aufbereitet und gelagert sowie nach dem 31. August 2010 aus einer zugelassenen Besamungsstation im Ursprungsland des Samens versandt wird (wie vom Secretary of State veröffentlicht);]

(1)oder ○ [Muster 1 in Anhang II Teil 2 Abschnitt A des Beschlusses 2010/471/EU (6);]

(1) ○ oder [Muster 2 in Anhang II Teil 2 Abschnitt B des Beschlusses 2010/471/EU (6);]

(1) ○ oder [Muster 3 in Anhang II Teil 2 Abschnitt C des Beschlusses 2010/471/EU (6);]

(1) ○ oder [der Entscheidung 96/539/EG der Kommission (6);]

II.2.3 wurde unter Bedingungen gelagert, die den Anforderungen von Anhang D der Richtlinie 92/65/EWG entsprechen;

II.2.4 wurde in einem verplombten Container gemäß Anhang D Kapitel III Abschnitt I Nummer 1.4 der Richtlinie 92/65/EWG, versehen mit der Nummer gemäß Feld I.23, an den Verladeort versandt.

Erläuterungen

Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung sind Bezugnahmen auf direkte EU-Rechtsvorschriften, die in Großbritannien beibehalten wurden (beibehaltenes EU-Recht im Sinne des „European Union (Withdrawal) Act 2018“); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).

Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.

Teil I:

Feld I.11: „Ursprungsort“ bezeichnet das Samendepot, aus dem der Samen versandt wurde.

Part II: Certification

II. Gesundheitsinformationen

Feld I.17: Die Seriennummer des/der individuellen amtlichen Dokuments/Dokumente oder der Tiergesundheitsbescheinigung(en), das/die dem vorstehend bezeichneten Samen bei der Verbringung von der zugelassenen Besamungsstation, aus der er stammt, zum vorstehend bezeichneten Samendepot beigelegt wurde(n), ist anzugeben. Das/Die Originaldokument(e) bzw. bescheinigung(en) oder die amtlich beglaubigte(n) Kopie(n) ist/sind dieser Bescheinigung beizufügen.

Feld I.22: Die Anzahl der Packstücke entspricht der Anzahl der Container.

Feld I.23: Container- und Plombennummer angeben.

Feld I.28: „Angaben zum Spender“ bezeichnet die amtliche Identifizierung des Tieres.

Das Datum der Entnahme ist in folgendem Format anzugeben: TT.MM.JJJJ.

Teil II:

(1) Nichtzutreffendes streichen.

(2) Die Einfuhr von Equidensamen aus einem Drittland gemäß Spalte 2 der Tabelle in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Equiden („equidae“) im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/659 der Kommission(7) ist gestattet, sofern der Samen in dem in Spalte 4 des genannten Dokuments bezeichneten Teil des Gebiets des Drittlandes einem Spenderhengst entnommen wurde, der in die Kategorie von Equiden gemäß den Spalten 11, 12 oder 13 des genannten Dokuments einzustufen ist.

(3) Nur zugelassene Besamungsstationen oder Samendepots, die gemäß Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG gelistet sind.

(4) Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen.

(5) Nur zugelassene Besamungsstationen, die gemäß Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 92/65/EWG gelistet sind.

(6) Das/Die Originaldokument(e) bzw. -bescheinigung(en) oder die amtlich beglaubigte(n) Kopie(n), das/die dem vorstehend bezeichneten Samen bei der Verbringung von der zugelassenen Besamungsstation, aus der er stammt, bis zu dem in Feld I.11 bezeichneten Samendepot, aus dem der Versand des Samens erfolgt, beigelegt war(en), ist/sind dieser Bescheinigung beizufügen.

(7) Ein Dokument betreffend Equiden („equidae“) für EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann hier abgerufen werden:

„EU and EFTA countries approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk

Unterschrift und Stempel müssen sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen.

Certifying Officer

Name (in capital letters)	Qualification and title
Datum der Unterzeichnung	Unterschrift
Stempel	